

V. Rechtspflege

Vorbemerkung

A. Organisation, Personal und Geschäftsanfall der Gerichte

Organisation und Geschäftsanfall sind nur für die ordentlichen Gerichte und für die Arbeits-, allgemeinen Verwaltungs- und Sozialgerichte ausgewiesen. Über die Art der Erledigung des Geschäftsanfalls gibt es meistens kein bundeseinheitliches Zahlenmaterial. Bundeseinheitliche Unterlagen über weitere besondere Verwaltungsgerichte (Finanzgerichte, Disziplinargerichte) fehlen ganz.

Amtsgerichte sind immer erstinstanzliche Gerichte in Zivil- und Strafsachen; in der Regel wird hier von einem Einzelrichter Recht gesprochen. **Landgerichte** können erst-, aber auch zweitinstanzliche Gerichte sein. Die **Oberlandesgerichte** und der **Bundesgerichtshof** entscheiden nur in ganz bestimmten Strafsachen in erster und letzter Instanz. Landgerichte sind im übrigen Berufungsinstanz, Oberlandesgerichte Berufungs- und Revisionsinstanz, der Bundesgerichtshof Revisionsinstanz. **Berufung** richtet sich gegen die tatsächliche, **Revision** gegen die rechtliche Würdigung des Falles. **Beschwerde** ist das Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung, die kein Urteil ist.

Sitzen mehrere Richter zu Gericht, wird von **Kollegialgerichten** gesprochen. Sie werden bei den Landgerichten Kammern, bei den höheren Gerichten Senate genannt. Auch bei den Schöff- und Schwurgerichten handelt es sich um Kollegialgerichte; erstere werden bei den Amtsgerichten, letztere bei den Landgerichten zur Aburteilung von schwereren und schwersten Straftaten gebildet. Schöffen und Geschworene sind Laienrichter.

Der Erhaltung von Rechtsordnung und Rechtssicherheit auf dem Gebiete der Verwaltung dienen die allgemeinen und besonderen **Verwaltungsgerichte**, die durch Gesetz errichtet werden. Die **Arbeitsgerichte** sind keine Verwaltungsgerichte, sondern ein Teil der Zivilgerichtsbarkeit. Sie sind deshalb sowohl in Tabelle 1 als auch in Tabelle 3 nach den ordentlichen Gerichten eingereiht.

Die Berufsrichter sind für alle Gerichtszweige genannt. Es handelt sich um die besetzten Stellen in Bund und Ländern, d. h., die Zahlen sind kleiner als sie die Stellenpläne ausweisen und größer als die für die in der Rechtsprechung tätigen Richter.

B. Tatermittlung und C. Strafverfolgung

Die Unterschiede zwischen den Zahlen für die Straftaten, Täter und Verurteilten hängen damit zusammen, daß nicht alle Straftaten aufgeklärt werden, nicht gegen alle von der Polizei ermittelten Täter Anklage erhoben wird, in der Hauptverhandlung Verurteilung oder Freispruch erfolgen kann und das Strafverfahren verschiedentlich eingestellt wird. Bei Angeschuldigten, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden, sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) ferner weitere Entscheidungsmöglichkeiten vor.

In allen Fällen sind unter Straftaten nur **Verbrechen** und **Vergehen** zu verstehen (StGB § 1). **Erwachsene** (21 Jahre und älter) müssen nach allgemeinem, **Jugendliche** (14 bis unter 18 Jahre) nach Jugendstrafrecht behandelt werden. **Heranwachsende** (18 bis unter 21 Jahre) nehmen bezüglich der Anwendung des Strafrechts eine Sonderstellung ein. Seit Inkrafttreten des JGG 1953 kann bei ihnen allgemeines oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen.

Abgeurteilte sind alle diejenigen strafmündigen Personen, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung einer Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich aus den Verurteilten und den Personen zusammen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft, Strafrest) oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Andere Entscheidungen sind Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Überweisung an den Vormundschaftsrichter, Freispruch. Bei den Freigesprochenen in der Tabelle 4 handelt es sich nur um die Freigesprochenen, die in keiner Weise beschwert sind.

Hat der Abgeurteilte neben Freispruch (oder nach Einstellung des Strafverfahrens) eine Maßregel erhalten, wird er nicht hier, sondern zusammen mit denen gezählt, gegen die eine Maßregel im selbständigen Verfahren angeordnet worden ist. Ob der Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder nur mangels Beweises erfolgte, wird nicht festgestellt.

Zusätzlich werden die Heranwachsenden und Jugendlichen gezählt, bei denen vorerst nur die Schuld festgestellt, die Verhängung der Jugendstrafe aber ausgesetzt wird (§ 27 JGG), und die Jugendlichen, bei denen schon die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absieht (§ 45 JGG). Sie gelten nicht als Abgeurteilte.

Nach dem JGG sind drei Zuchtmittel und drei Erziehungsmaßregeln zu unterscheiden; sie werden Maßnahmen genannt. Alle können nebeneinander angeordnet werden, ein Zuchtmittel und zwei Erziehungsmaßregeln auch neben Jugendstrafe. In Tabelle 7 sind im Gegensatz zu Tabelle 4 nicht mehr die nach Jugendstrafrecht Verurteilten genannt, die Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel als schwerste Maßnahme erhalten haben, sondern die einzelnen Maßnahmen, deren Zahl die der Verurteilten übersteigt.

D. Strafvollzug

Die 1961 bundeseinheitlich eingeführte Strafvollzugsstatistik gibt Auskunft über die justizeigenen Straf- und Verwahranstalten, deren Belegfähigkeit und tatsächliche Belegung an einem Stichtage (Gefangenenbestand) sowie die Zu- und Abgänge während des Berichtsjahres (Gefangenenbewegung). Persönliche (Alter, Religion) und kriminologische Merkmale (Straftat, Art und Höhe der Strafe, Vorstrafen) werden nur für die Insassen am Stichtag (31. 3.) festgestellt.

Die Zahl derjenigen, die während eines Jahres ihre Strafe antreten, ist wegen der vielen kurzen Freiheitsstrafen etwa 3mal größer als die der Insassen an einem Stichtag.